



Für die Anmietung eines Wohnmobiles werden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Inhalt der zwischen den Vermietern des Wohnmobiles, Sonja Fischer (nachfolgend „Vermieter“ genannt), und Ihnen (nachfolgend „Mieter“ genannt) zustande kommenden Vertrages.

1) Vertragsgegenstand

- a: Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang ausschließlich zu Urlaubszwecken zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.
- b: Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Wohnmobils. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise), insbesondere eine Pauschalreise, schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere die Regelungen des § 651a BGB - finden keinerlei Anwendung.
- c: Der Mieter plant und führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug ausschließlich eigenverantwortlich ein.
- d: Bei Übernahme bzw. bei Rücknahme des Fahrzeuges ist jeweils ein Übergabe- bzw. ein Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und von Mieter und Vermieter zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.
- e: Überlassen wird das vertragliche festgelegte Fahrzeug. Dem Vermieter steht das Recht zu, einseitig ein anderes Fahrzeug zuzuweisen, soweit dieses gleichwertig ist. Sollte kein gleichwertiges Fahrzeug bereitgestellt werden, so hat der Mieter das Recht, den Vertrag gegen Erstattung etwaiger Anzahlungen zu kündigen oder eine angemessene Minderung zu verlangen.

2) Fahrer, Führerschein, Mindestalter

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a: Das Mindestalter des Mieters und der Fahrer beträgt 25 Jahre.
- b: Das Mietfahrzeug erfordert einen Führerschein der Klasse B (alt: Klasse 3) oder einen in Deutschland anerkannten ausländischen Führerschein für PKW bis 3,5t zulässiges Gesamtgewicht.
- c: Eine Vorlage des Original-Führerscheines durch den Mieter und/oder den Fahrer bei Anmietung und/oder zum Zeitpunkt der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Wohnmobiles. Kopien, Scans, Fotos o.ä. werden nicht anerkannt.
- d: Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheines zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein im Original vorlegt werden, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es kommen die Stornobedingungen gemäß Ziffer 6b zur Anwendung.
- e: Nicht im Mietvertrag genannte Fahrer sind nicht zum Führen des Fahrzeuges berechtigt. Für sie haftet der Mieter selbstschuldnerisch.

3) Entgelte und Zahlungsbedingungen

- a: Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Etwaige benötigte Mehrkilometer werden bei Fahrzeugrückgabe zum Satz lt. Mietvertrag („Nicht vereinbarte Mehr-Kilometer“) berechnet.
- b: Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgelühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben, andernfalls fallen Betankungskosten gemäß Betankungsbeleg und Mietvertrag an. Durch den Mietpreis sind abgegolten: Wartung, Ölverbrauch sowie Verschleißreparaturen.
- c: Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Fahrzeugrückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird.

4) Versicherungsschutz

- a: Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden Bestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: Vollkasko und Haftpflichtversicherung (100 Mio. € Deckung, aber max. 12 Mio € je geschädigte Person) – mit € 1.000 Selbstbeteiligung sowie Teilkasko mit € 1.000 Selbstbeteiligung.
- b: Für Schäden, die während der Mietzeit entstehen und die der Mieter/Fahrer/Mitfahrer zu vertreten haben und die von der Versicherung abgedeckt sind, haftet der Mieter mit bis zu € 1.000,00 pro Schadensfall.
- c: Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss eine Zusatzversicherung zur teilweisen oder vollständigen Erstattung der Selbstbeteiligung sowie einer Reise-Rücktrittsversicherung sinnvoll sein kann.

5) Reservierung und Zahlungsbedingungen

- a: Die Mindestmietdauer beträgt 7 Tage, sofern im Mietvertrag nicht anders vereinbart. Pro Miettag sind 250km frei, sofern nicht anders vereinbart. Mehrkilometer werden nach gültiger Preisliste berechnet.
- b: Nach Unterschrift des Mietvertrages ist innerhalb von 7 Tagen (es gilt der Zahlungseingang) eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Mietpreises, mindestens jedoch 250 € auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten. Es finden dann die Stornobedingungen der Ziffer 6b Anwendung.
- c: Der restliche Mietpreis muss bis spätestens 30 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 6b Anwendung.
- d: Kommt der Mieter entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen in Zahlungsverzug, beträgt der Verzugszins 5 % über dem Basiszinssatz.
- e: Eine Zahlung erfolgt stets nur per Überweisung und darf nur vom Konto des Hauptmieters erfolgen. Eine Barzahlung oder eine Zahlung von Konten Dritter kann der Vermieter aus Sicherheitsgründen zurückweisen

6) Rücktritt und Umbuchung

- a: Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein.
 - b: Bei Rücktritt vom Mietvertrag oder zu Mietbeginn werden folgende Stornogebühren fällig:
 - bis zu 50 Tage vor Mietbeginn: 30 % des Mietpreises
 - vom 49. bis 15. Tag vor Mietbeginn: 75 % des Mietpreises
 - 14. Tag bis 1. Tag vor Mietbeginn: 90 % des Mietpreises
 - am Tag der Anmietung: 100 % des Mietpreises
 - bei Nichtabnahme des Fahrzeuges: 100 % des Mietpreises
- c: Die Gestellung eines Ersatzmieters (Voraussetzung Ziffer 2.) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung aus berechtigten Gründen verweigern.
- d: Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur in geringer Höhe entstanden ist.

7) Kautions

- a: Die Kautions in Höhe von 1.000 Euro muss bis 7 Tage vor Mietantritt auf das Konto des Vermieters eingegangen sein. Barzahlung wird nicht akzeptiert.
- b: Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautions per Überweisung innerhalb von 3 Tagen zurückerstattet. Das durch den Vermieter unterzeichnete Übergabeprotokoll bei Rückgabe schließt nicht die Geltendmachung von Schäden aus, welche erst nach der Abnahme des Fahrzeuges durch den Vermieter bemerkt werden.
- c: Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z. B. Reinigung, Entsorgungen, Betankung, Schäden etc.) werden bei Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautions verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind.



Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Durch den Vermieter in Eigenregie durchgeführte Reparaturen werden mit den Ersatzteilpreisen zzgl. 25 € Stundenlohn abgerechnet. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentraglast hat der Vermieter das Recht, die Kautions zurückerhalten.

8) Unmöglichkeit

- a: Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen, wenn ein Versicherungsschutz als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug für das Fahrzeug nicht besteht. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis erfolgen. Der Vermieter erstattet dem Mieter den gezahlten Mietpreis vollständig. Sollte jedoch der Versicherungsschutz durch Verschulden des Mieters nicht bestehen, so erhält er den Mietpreis nicht erstattet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- b: Wird dem Vermieter nach Vertragsschluss die Bereitstellung des Fahrzeuges unmöglich, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, wird er von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine rechtzeitige Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor der Übergabe an den Mieter nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Ein weitergehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

9) Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe

- a: Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (Datum und Uhrzeit) zu übernehmen und zurückzugeben.
- b: Bei Fahrzeugübergabe sind der gültige Personalausweis, gültige Führerschein und eine gültige EC-Karte des Mieters im Original vorzulegen. Gleiches gilt für Personalausweis und Führerschein jedes weiteren Fahrers. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Er ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekanntzugeben und von diesen eine Kopie des Führerscheines und des Personalausweises zu hinterlegen. Der Vermieter bewahrt während der Mietdauer Kopien dieser Dokumente (Ausnahme EC-Karte) auf und vernichtet diese nach schadenfreier Rückgabe des Mietobjektes. Es findet keine Belastung der EC-Karte während der Mietdauer und bei schadenfreier Rückgabe statt. Auch wird von der EC-Karte keine Kopie gefertigt. Die Vorlage der EC-Karte dient lediglich der erweiterten Identitätsfeststellung des Mieters. Das Fahrzeug darf, ausgenommen in Notfällen, nur vom Mieter selbst bzw. dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt werden. Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht, alle Fahrer über die Geltung und den Inhalt des Mietvertrags und der zugehörigen Dokumente zu informieren. Er haftet für deren Einhaltung während des Mietzeitraums.
- c: Der Mieter verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Vermieter bei Fahrzeugübergabe das Mietfahrzeug auf seinen schadenfreien Zustand sowie auf die richtige Angabe des Tank- und sonstiger Füllstände, auf die Angabe zur Sauberkeit und auf das Vorhandensein von Zubehör und Umweltplakette hin zu überprüfen. Durch den Mieter festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügende Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen und werden durch den Vermieter auf dem Übergabeprotokoll schriftlich vermerkt.
- d: Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine Fahrzeug-Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges vorenthalten, bis die Fahrzeug-Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- e: Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen und außen gereinigt und im Zustand lt. Übergabeprotokoll zurückzugeben.
- f: Hat der Mieter bei Fahrzeugrückgabe die Toilette nicht entleert und/oder nicht gereinigt, wird eine pauschale Gebühr lt. Mietvertrag fällig. Ebenso sind der Brauchwasser- und der Abwassertank zu entleeren, d.h. das Fahrzeug ist entleert zurückzugeben.
- g: Beschädigte oder fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet.
- h: Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht mehr als 60 Minuten nach dem vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein

Nutzungsentgelt zu verlangen. Diese liegt mindestens beim 1,5fachen einer vereinbarten Tagesmiete pro angefangenen 24h der verspäteten Rückgabe. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauches nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Regelungen nach §545 BGB finden ausdrücklich keine Anwendung.

- i: Die Rückgabe des Fahrzeuges vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.
- j: Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurückzuverlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.
- k: Kommt der Mieter seiner Rückgabepflicht auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabepflichtaufforderung nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen.

10) Ersatzfahrzeug

- a: Wird das Fahrzeug während der Mietzeit des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

11) Obliegen des Mieters

- a: Das Mietfahrzeug ist schonend zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes). Ebenso die Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes, ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Das ist beim Verlassen vollständig zu verschließen, das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugdaten (Höhe/Breite/Länge/Gewicht) und technische Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietzeit regelmäßig zu prüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
- b: Es ist ausdrücklich untersagt, das Mietfahrzeug u. a. zu verwenden:
 - zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
 - zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen
 - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
 - zur Unter- bzw. Weitervermietung oder Leihe
 - zum Besuch von Festivals und ähnlichen Veranstaltungen
 - zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen
 - zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung
 - für Fahrschulübungen und Geländefahrten abseits befestigter Straßen
 - für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht befahrbarem Gelände
 - Fahrten in Kriegsgebiete sind ausdrücklich nicht erlaubt!
 - Fahrten in Europäische Länder sind zulässig, jedoch in Osteuropäische Länder bedürfen sie der vorherigen Einwilligung des Vermieters und ggf. der Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes.
- c: Zuwiderhandlungen gegen die ausgeschlossenen Nutzungszwecke werden strafrechtlich verfolgt.
- d: Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters.



- e: Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Ländern sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.
 - f: Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrsvorschriften einzuhalten und wiederherzustellen, dürfen vom Mieter nach vergeblichem Versuch, den Vermieter zu erreichen, bis zu einer Höhe von € 100 ohne Zustimmung des Vermieters in einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Er erhält diese gegen Belegvorlage erstattet. Dies gilt nicht, wenn Ursache des Mangels / der Panne aus der Sphäre des Mieters stammt. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Erstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den Reparatur zugrunde liegenden Defekt den Vorgaben dieser Vermietbedingungen entsprechend haftet.
 - g: Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere nicht mit Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.
 - h: (Haus)Tiere dürfen erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters mit vom Mieter/Fahrer zu stellenden, zulässigen Sicherungsvorrichtungen/Einrichtungen mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf-, und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter/Fahrer eigenverantwortlich. Haustiere können zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung laut Preisliste/Mietvertrag führen, insbesondere wenn das Fahrzeug nach Tier riecht und/oder Tierhaare/Ausscheidungen vorzufinden sind. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung/Zuwiderhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters. Werden Tiere ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters im Fahrzeug mitgenommen, werden die tatsächlichen anfallenden Reinigungskosten nebst Ausfallzeit des Fahrzeugs, mindestens jedoch €500 in Rechnung gestellt.
 - i: **Das Rauchen im Fahrzeug ist ausnahmslos verboten.** Bei Zuwiderhandlung werden die tatsächlichen anfallenden Reinigungskosten einer Reinigung (z.B. Ozonreinigung) nebst Ausfallzeit des Fahrzeugs, mindestens jedoch €500 in Rechnung gestellt.
 - j: Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Rechnungsanschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Daneben verpflichtet sich der Mieter, den Namen und die Adresse eines berechtigten oder unberechtigten Fahrers des Fahrzeuges mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadensfällen.
 - k: Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter, Gewicht gewähltem Kindersitz (§ 21 StVO) auf dazu geeigneten und zulässigen Sitzplätzen. Der Mieter hat entsprechende Produkte vorzuhalten.
 - l: Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt von den Abmessungen des Fahrzeuges zu vergewissern. Die Angaben im Fahrzeugschein spiegeln teils nicht die tatsächlichen Ausmaße wider. Darüber hinaus wird geraten, vor der Abreise anhand einer geeichten Waage zu prüfen, ob das zulässige Gesamtgewicht eingehalten wurde.
 - m: Bei Auftreten von Anomalien (z.B. Warnlampen) ist der Vermieter und ggf. der Herstellerkundendienst des Fahrzeuges zu konsultieren.
 - n: Wasser darf nur aus sicheren Quellen in den Frischwassertank geleitet werden. Im Fahrzeug befindet sich kein Trinkwasser.
 - o: In den Grauwassertank dürfen keine übelriechenden Abwässer geleitet werden (Kochwasser von Broccoli, Grillrost-Reinigung, Fisch usw.)
 - n: Bei jeglicher Zuwiderhandlung kann der Mieter von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.
 - p: Bei Rückwärtsfahrten ist stets ein Einweiser zu verwenden.
 - q: Aufgrund von Anbauteilen ist es nicht gestattet, schneller als 130 km/h zu fahren.
 - r: Bei Verlassen des Fahrzeuges sind Fenster und Türen zu verschließen und die Markise einzufahren. Die Markise ist auch nachts einzufahren.
 - s: Bei Aussentemperaturen unter dem Gefrierpunkt ist das Fahrzeug in der Mindeststufe zu beheizen. Wasserführende Teile können durch Frost beschädigt werden, dies betrifft insbesondere Abwasserleitungen und den Grauwassertank. Diese sind im Fall von Frost wasserfrei zu halten.
 - t: Das Wohnmobil darf nicht in einer maschinellen Waschanlage oder in SB-Waschboxen mit harten Bürsten gewaschen werden, da Aufbauten, der Lack und die Kunststoffenster hierunter leiden. Eine Außenreinigung darf nur von Hand erfolgen.
- 12) Verhalten bei Unfall oder Schadenfall**
- Der Mieter/Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Der Mieter/Fahrer darf sich so lange nicht von Unfallort entfernen, bis er seine Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist und die Polizei einem Entfernen vom Unfallort zugestimmt hat. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 StGB bzw. vergleichbare ausländische Regelungen sind zu beachten. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Die gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Schadensersatzansprüche Dritter dürfen nicht anerkannt werden. Ausweis/Fahrzeugpapiere und Führerscheine anderer Beteiligter sind nach Möglichkeit abzufotografieren und die Fotos dem Vermieter zu übersenden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.
- 13) Haftung des Vermieters**
- Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat Kardinalpflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertraute und vertrauen durfte). Im letztgenannten Fall ist die Haftung des Vermieters auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die sich aus dem vorgenannten Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Vermieter eine Garantie übernommen oder arglistig einen Mangel verschwiegen hat. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei der Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen bzw. vergessen wurden.
- 14) Haftung des Mieters**
- Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüberhinausgehende Schäden aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen.
- a: Für Schäden, die während der Mietzeit entstehen und die der Mieter/Fahrer/Mitfahrer zu vertreten haben, haftet der Mieter mit bis zu € 1.500 pro Schadensfall, sofern der Schaden von der Versicherung abgedeckt ist. Ist Letzteres nicht der Fall, haftet der Mieter voll.
 - b: Der Mieter haftet in voller Höhe, also unter Ausschluss der Haftungsbeschränkung aus Nr. 14a, für alle unversicherten Schäden. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich: vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, Schäden unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss, bei Schäden die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, Länge, Breite, Gewicht) beruhen, bei Schäden durch unsachgemäßes Be-/Entladen sowie durch das Ladegut entstandenen Schäden, Schäden die durch Rückwärtsfahren ohne Einweisung entstanden sind, Schäden an der Campingausstattung, Schäden im Innenraum, Schäden an Anbauteilen (z.B. Markise, Fahrradträger, Sat-Empfangsanlage), Schäden durch



Falschbetankungen (Benzin statt Diesel, Kraftstoff im Wassertank). Weiter haftet der Mieter für Mietausfallschäden und merkantilen Minderwert.

- c: Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.
- d: Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt hat, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in den Ziffer 2 (Mindestalter des Fahrers), Ziffer 8 (Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe), Ziffer 11 (Obliegen des Mieters), Ziffer 12 (Verhalten bei Unfall oder Schadenfall) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.
- e: Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- f: Für Schäden am Fahrzeug durch mitgeführte Tiere haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben.
- g: Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- h: Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr an den Mieter weitergeleitet.
- i: Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kaution zurückzubehalten.
- j: Schäden an der Markise oder von der Markise verursachte Schäden sind nicht von der Versicherung abgedeckt. Solche Schäden sind vom Mieter vollständig, auch über die Kaution hinaus, zu tragen.
- k: Der Mieter haftet während der Mietzeit wie ein Leasingnehmer. Es besteht damit auch eine Haftung für Teilkaskoschäden wie ein Tierunfall, Hagel, Sturmschäden, Steinschlag, Reifenschäden, Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus.

15) Verjährung

- a: Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.
- b: Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zum Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- c: Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges.

16) Allgemeine Bestimmungen

- a: Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma, Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
- b: Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.
- c: Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- d: Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

17) Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Für das Mietverhältnis gilt die Datenschutzerklärung, die unter <https://www.camper-charly.de/datenschutzerklaerung> abgerufen werden kann.

18) Schlussbestimmungen

- a: Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters in 22851 Norderstedt.
- b: Änderungen der Allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Mieter und Vermieter.
- c: Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich Deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages sowie dessen verbundenen Dokumente, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d: Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Dokuments ungültig oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Mieter und Vermieter werden die ungültige oder nichtige Bestimmung gegen eine gültige Bestimmung ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- e: Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Zwingende Vorschriften bleiben hiervon unberührt und gelten als solche vereinbart.

Sonja Fischer
info@camper-charly.de

Ossenmooring 20
22851 Norderstedt

Keine Umsatzsteuerpflicht, Kleinunternehmer nach §19 UStG

Stand: Februar 2022